

Förderrichtlinien Umweltschutz 2012



Zuschussrichtlinien der Gemeinde Urbach für private Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes Stand: 01.01.2012

Teil I	Streuobstwiesen- und Feldwegrainförderung
Teil II	Regenwassersammel- u. -nutzungsanlagen
Teil III	Solarenergie
Teil IV	Holzpellet- und Hackschnitzel-Zentralheizungen
Teil V	Passivhäuser
Teil VI	Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
Teil VII	Erdwärme
Teil VIII	Grauwasseraufbereitung
Teil IX	Antragsvordrucke

Teil I

Streuobstwiesen- und Feldwegrainförderung

§ 1 Allgemeines

Streuobstwiesen gehören in unseren Breiten zum typischen Landschaftsgepräge und sind von großem ästhetischem, aber auch ökologischem Wert. Sie gliedern die Landschaft und bereichern das Ortsbild, sie dienen als Wind- und Erosionsschutz, Bienenweide und als Lebensraum für mehrere vom Aussterben bedrohte Tierarten. Sie haben auch Bedeutung bei der angestrebten Vernetzung von Biotopen der Landschaft. Immer mehr werden jedoch die zu unserem Landschaftsbild gehörenden Streuobstwiesen zurückgedrängt. Sie müssen häufig wirtschaftlichen Denkweisen weichen.

Die Gemeinde Urbach bemüht sich deshalb sehr, den Erhalt von Streuobstwiesen auf der Gemarkung zu sichern und fördert die Neupflanzung von Obsthochstämmen, die Haltung von Bienenvölkern und die Einhaltung Streifen entlang öffentlicher Feldwege, die nicht gedüngt und in denen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Sie dürfen nur zweimal jährlich gemäht werden und das Schnittgut ist zu entfernen. So soll einerseits die Artenvielfalt in der Ackerbegleitflora erhalten und gefördert werden und andererseits sollen die befestigten Feldwege vor Beschädigungen des Unterbaus durch zu nahes Heranpflügen geschützt werden. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- Bei den gepflanzten und zur Förderung beantragten **Bäumen** muss es sich um bei uns heimische Hochstämmen der Kern- und Steinobstsorten handeln. Von einem Hochstamm ist auszugehen, wenn das Stammmaß bis zur Unterkante der Krone mindestens 1,60 m beträgt. Pflanzungen im Rahmen des Erwerbsobstbaues werden nicht gefördert. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, zur Grundstücksnutzung Berechtigte und Pächter mit Zustimmung des Eigentümers oder der Berechtigung.
- Die nicht erwerbsmäßige Haltung von **Bienen** auf Urbacher Gemeindegebiet wird mit einer Bestäubungsprämie von 5 €/Volk jährlich unterstützt. Die Förderung wird auf maximal 100 € pro Imker und Jahr begrenzt. Stichtag für die Zahl der Völker ist der 01. Mai.
- Die Bereitstellung und Pflege eines mindestens 1,50 m breiten Grünlandstreifens entlang von öffentlichen Feldwegen wird mit 0,20 € je lfd. Meter jährlich bezuschusst, wenn auf die Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verzichtet, maximal 2 x pro Jahr frühestens nach der Blüte der Obergräser gemäht wird und wenn das Schnittgut entfernt wird. Der Feldwegrain muss für mindestens 5 Jahre bereitgestellt werden.



§ 3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- die Pflanzung von Obsthochstämmen auf Streuobstwiesen im Außenbereich
- die Haltung von Bienenvölkern auf Urbacher Gemeindegebiet
- Bereitstellung eines Feldwegrains entlang öffentlicher Feldwege.

§ 4 Höhe des Zuschusses

- Der Zuschuss für jeden neu gepflanzten Baum beträgt pauschal **8,00 €**
- Die Bestäubungsprämie beträgt je Bienenvolk **5 €** jährlich, max. 100 € je Imker
- Für die Bereitstellung eines Feldwegrains wird ein Betrag von **0,20 € je laufenden Meter** ausbezahlt.

§ 5 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Zuschüssen ist schriftlich beim Ortsbauamt der Gemeinde Urbach unter Angabe des Grundstücks bzw. der Grundstücke, auf dem/auf denen

- der Baum gepflanzt wurde
- die Bienen gehalten werden
- der Feldwegrain bereitgestellt wird

zu stellen. Die erforderlichen Nachweise über den Erwerb eines geeigneten Hochstammobstbaums mit Angabe der Sorte bzw. eine Erklärung über die Bienenhaltung oder die Bereitstellung eines Feldwegrains ist vorzulegen.

§ 6 Auszahlung

Nach Prüfung wird dem Antragsteller baldmöglichst der Zuschussbetrag auf sein Konto überwiesen.

§ 7 Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Teil II

Regenwassersammel- und -nutzungsanlagen

§ 1

Allgemeines

Die ständig zunehmende Oberflächenversiegelung mit wasserundurchlässigen Materialien hat zu ökologischen Problemen in unseren Gewässern geführt. Die ständig wechselnden Belastungen (physikalischer Stress) verändern nach jedem stärkeren Regen die Lebensbedingungen für Fauna und Flora in unseren Fließgewässern. Die Bäche schwellen sehr rasch an und vermindern anschließend ihr Abflussverhalten.

Wenn Niederschlagswasser nicht über die natürlichen Bodenschichten in den Untergrund versickert, sondern über die Kanalisation abgeleitet wird, trägt es außerdem nicht mehr zur Grundwasserneubildung bei. Der Grundwasserstand wird zusätzlich gesenkt. Außerdem kann bei sehr starkem Regen Hochwasser auftreten.

Zur Verringerung dieser Auswirkungen sollten auch Privatpersonen rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen treffen. Dazu zählen Maßnahmen, die unmittelbare Speicherung und spätere Nutzung des Regenwassers bewirken.

Die Gemeinde Urbach fördert deshalb den Einbau von sogenannten Regenwassernutzungsanlagen zur Einsparung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde.

Eine besonders wirksame Maßnahme zur Verminderung des Oberflächenwasserabflusses stellt die Speicherung von Niederschlagswasser in Behältern dar. Das Wasser kann nicht als Trinkwasser verwendet werden. Es dient als sogenanntes Brauchwasser, z.B. zum Gießen, zum Waschen von Gegenständen oder zu Toilettenspülung.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen. auf die kein Rechtsanspruch besteht.



§ 2

Förderungsvoraussetzungen

1. Zisternen zur Speicherung von Gießwasser

Zisternen ausschließlich zu Gießzwecken sind nicht förderfähig. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung darf nicht bestehen. Die Speicherkapazität muss mindestens 3.000 l betragen.

2. Anlagen zur Regenwassernutzung

Voraussetzung für die Bezuschussung von sonstigen Regenwassernutzungsanlagen ist, dass pro Wohneinheit mindestens zwei Anlagen (z.B. Toilette und Waschmaschine oder Toilette und Zapfstelle zur Gartenbewässerung) an das Regenwasserverteilernetz angeschlossen sind.

Bei der Installation müssen die Angaben der DIN 1988 (TRWI-Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) beachtet werden. Danach ist in der Trinkwasser-einspeisungsleitung zum Regenwasserspeicher ein Rückflussverhinderer oder eine hochwertige Sicherungseinrichtung einzubauen. Die Zuleitung kann auch über einen freien Einlauf



erfolgen. Es dürfen nur Sicherungseinrichtungen verwendet werden, deren Eignung nachgewiesen ist.

Es darf auch unter ungünstigen Umständen kein Wasser in das öffentliche Netz oder die Trinkwasserinstallation zurückfließen, auch nicht, wenn zufällig der Überlauf der Zisterne durch Laub oder Moos verstopft ist und gleichzeitig im Rohrnetz der Druck abfällt, weil ein Rohrbruch auftritt oder ein Großbrand gelöscht werden muss.

Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Regenwasser/Trinkwasser) müssen farblich gekennzeichnet sein. Innerhalb des Leitungssystems für das Regenwasser ist in die Zuleitung zu den Abnahmestellen für das Brauchwasser ein zusätzlicher Wasserzähler einzubauen, mit dem das Regenwasser, das der Kanalisation zugeführt wird, gemessen werden kann. Dieser Zähler ist von der Gemeinde Urbach zu mieten und wird in regelmäßigen Abständen abgelesen.

Der Speicherbehälter muss mindestens ein Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 1 m³ haben. Das Speichervolumen darf max. 10 m³ je Gebäude aufweisen.

Vor dem Einbau der Anlage ist beim Ortsbauamt als der technisch zuständigen Stelle der Gemeinde die Planung der beabsichtigten Einrichtungen und ein Antrag auf Teilbefreiung von den Festsetzungen in § 5 der Wasserversorgungssatzung vorzulegen.

Den Hinweisen und Forderungen des Ortsbauamts ist beim Einbau der Anlage Folge zu leisten.

Vor Inbetriebnahme muss das Regenwasserleitungssystem vom Wassermeister der Gemeinde Urbach abgenommen werden. Die Abnahme ist bei der Gemeinde zu beantragen.

Die Gemeinde ist berechtigt, das Regenwasserleitungssystem auch nach Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden bzw. erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde befugt, die Versorgungsleitung zu unterbrechen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist/sind der Einbau von einwandfrei funktionierenden

- Zisternen zur Speicherung von Gießwasser
- sonstigen Regenwassernutzungsanlagen mit getrennter Hausinstallation und den notwendigen Einrichtungen zur Filterung, Speicherung, Druckerhöhung und Wasserverbrauchsmessung außerhalb und innerhalb der Gebäude.

Bereits bestehende Anlagen und Anlagen, die ausschließlich zum Sammeln von Gießwasser bestimmt sind, sind nicht förderfähig.

§ 4

Höhe des Zuschusses, Abwassergebühren

Zu den anfallenden Aufwendungen für den Einbau der unter § 3 genannten Anlagen gewährt die Gemeinde Urbach einen einmaligen Zuschuss in Höhe von

250 €.

Der Betreiber hat für den zusätzlichen Wasserzähler und die ermittelte Abwassermenge die sich aus der entsprechenden Satzung ergebenden Gebühren zu entrichten.

§ 5

Antragstellung

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von Haus- und Wohnungseigentümern gestellt werden.
2. Die Antragsunterlagen sind beim Ortsbauamt der Gemeinde Urbach einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - Anschrift des Antragstellers bzw. des Gebäudeeigentümers,
 - Bezeichnung des Anwesens, in welchem die Regenwassernutzungsanlage werden soll,
 - Beschreibung der geplanten Anlage mit Angaben über die Art und Größe der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Messeinrichtungen und der vorgesehenen Verwendung des gespeicherten Wassers,
 - Lageplan des Anwesens sowie Grundriss und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchem die Anlagen und Einrichtungen, die eingebaut werden sollen, dargestellt und bezeichnet sind,
 - Auflistung der sanitären Einrichtungen und sonstigen Anlagen, die an das Regenwasser-verteiler-Netz angeschlossen werden sollen (getrennt nach Wohneinheiten),
 - Kostenschätzung über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen,
 - Erklärung, dass es den Beauftragten der Gemeinde gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach dem Einbau der Regenwassernutzungsanlage zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.
3. Bei Teileigentum ist des Weiteren eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer vorzulegen.

§ 6

Bewilligungsverfahren

Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschuss-voraussetzungen und ermittelt die Höhe des Zuschusses.

Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so erteilt das Ortsbauamt Urbach einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein kann, die zur Sicherstellung der sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind. Nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnung ist mit dem Ortsbauamt Urbach ein Termin zur Abnahme der Maßnahme zu vereinbaren. Die Rechnungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Ortsbauamt Urbach vorgelegt werden. Nach Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid, in dem auch die Auszahlung der Mittel festgesetzt wird. Die Maßnahmen müssen ab Erteilung der vorläufigen Bewilligungsbescheide innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden. Erst der endgültige Bewilligungsbescheid beinhaltet den endgültigen Zuschussbetrag.

Die Durchführung der Maßnahme kann vom Beauftragten der Gemeindeverwaltung überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob eine Beteiligung der Gemeinde an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gewährt werden kann.

§ 7

Auszahlung

Der Zuschuss wird erst nach Einbau und Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde und auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheids ausbezahlt.

Dem Auszahlungsantrag ist der Rechnungsbeleg der mit der Ausführung beauftragten Firma beizufügen, auf welchem auch der ordnungsgemäße Einbau der einzelnen Einrichtungen bestätigt sein muss. Des Weiteren ist eine Erklärung abzugeben, dass die von der Gemeinde Urbach vorgeschriebenen Bestimmungen beim Einbau beachtet wurden.

§ 8

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Teil III

Anlagen zur Solarenergienutzung

1. **Zweck**

- 1.1. Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordert die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger. Die Gemeinde Urbach fördert deshalb den Bau von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. **Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Anlagen zur Solarenergienutzung, die zur Brauchwassererwärmung (**thermische Solaranlage**) und wenn sie auch zur Heizungsunterstützung dienen.
- 2.2. Gefördert werden Gesamtanlagen (Kollektoren, Wasserspeicher, Steuerung, Regelung, Pumpen, Verteilungsnetz und Installation).
- 2.3. Werden im Rahmen von Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten nur Teilanlagen eingebaut, ist eine Förderung möglich, wenn die Gesamtanlage innerhalb von 2 Jahren vollständig errichtet wird. In diesem Fall ist bei der Gemeindeverwaltung ein entsprechender Antrag zu stellen. Nach Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme.

3. **Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter der Dachfläche).
- 3.2. Die Förderung kann sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauvorhaben unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerblich genutzte Gebäude) gewährt werden.

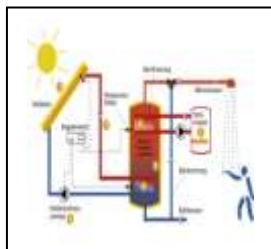
4. **Allgemeine Voraussetzung**

- 4.1. Die Förderung wird für Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Urbach gewährt.
- 4.2. Eine Förderung wird nur für neu zu errichtende Anlagen gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

4.3. **Technische Voraussetzungen**

Die zu fördernden Anlagen müssen mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anlagen müssen - bezogen auf den durchschnittlichen Energieaufwand zur Brauchwassererwärmung - einen energetischen Deckungsgrad von 40 % gewährleisten.



- Anlagen in denen in wesentlichem Umfang PVC bei Kollektoren, Röhren und Speichern, Ethylenglykol oder halogenierte Kohlenwasserstoffe in der Wärmeträgerflüssigkeit oder unter Einsatz halogenerter Kohlenwasserstoffe hergestellte Dämmstoffe verwendet werden, können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, soweit energetisch im wesentlichen gleichwertigen Komponenten ohne die genannten Materialien nicht am Markt sind.

- Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO getestet sein.

- 4.4. Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Bestimmungen sachgerecht ist.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 € je m² Kollektorfläche, max. 500 € bei thermischen Solaranlagen mit Heizungsunterstützung Pro Grundstück wird nur eine Anlage zur Nutzung von Sonnenenergie gefördert.

- 5.2. Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

- 5.3. Keine Parallelförderung von Solaranlagen, Pellets-, Hackschnitzelheizungen, Erdwärmanlagen und Passivhäusern.

- 5.4. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. **Sonstiges**

- 6.1. Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, erlischt die Bewilligung, ausgenommen Anträge nach Randnummer 2.3.

- 6.2. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.

7. **Verfahren**

- 7.1. Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.

- 7.2. Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Urbach vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Teil IV

Holzpellet- und Hackschnitzelzentralheizungen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Urbach fördert im Interesse einer CO₂-Reduktion und vor dem Hintergrund einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung sowie der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen die Errichtung von Holzpellet- und Hackschnitzel-Zentralheizungsanlagen.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Urbach den Bau von automatisch beschickten Holzpellet- und Hackschnitzel-Zentralheizungsanlagen ab einer installierten Nennwärmeleistung von 3 kW bis max. 100 kW in Wohngebäuden.

Nicht förderfähig sind:

1. Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind)
2. Gebrauchte Anlagen
3. Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen
4. Zentralheizungsanlagen, die unter Naturzugbedingungen arbeiten
5. Anlagen in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).

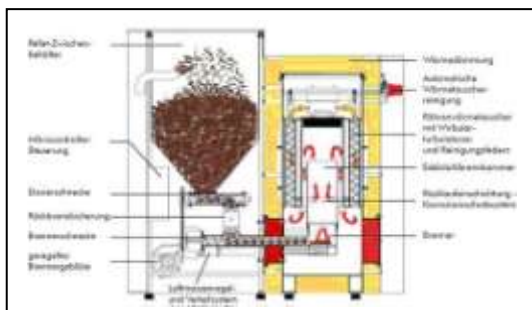
Förderfähig sind:

Automatisch beschickte Anlagen, die mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 a sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 der 1. BImSchV) die folgenden Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und die technischen Anforderungen einhalten:

Nennwärmeleistung in kW	Emissionen Staub g/m ³	CO g/m ³
bis 15	0,15	4
über 15 bis 22	0,15	4
über 22 bis 50	0,15	3
über 50 bis 100	0,15	2

Kesselwirkungsgrad mindestens 90 %.

Die Förderung wird für Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Urbach gewährt. Eine Förderung wird nur für neu zu errichtende Anlagen gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.



§ 3 Antragstellung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der entsprechende Vordruck zu verwenden und zusammen mit einer technischen Beschreibung der Anlage und einem Kostenvoranschlag beim Ortsbauamt einzureichen. Zur Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss erfolgt als Projektförderung. **Die Höhe der Förderung beträgt 500 €. Pro Grundstück kann nur eine Anlage gefördert werden.**

Keine Parallelförderung von Solaranlagen, Pellets-, Hackschnitzelheizungen, Erdwärmeeinheiten und Passivhäusern.

Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Sonstiges

Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen, sowie einer Abnahmebescheinigung des Bezirksschornsteinfegers bei der Bewilligungsstelle.

§ 6

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen Auflagen und Bedingungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Wurde das Förderziel nur teilweise erreicht, kann auf die Auszahlung von max. 50 % des Zuschusses verzichtet werden. Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Teil V Passivhäuser

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Urbach fördert im Interesse einer CO₂-Reduktion und vor dem Hintergrund einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung sowie der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen die Errichtung von Passivhäusern. Passivhäuser im Sinne dieser Richtlinien sind Häuser, deren Heizwärmebedarf nicht mehr als 15 kWh pro m² Wohnfläche beträgt.

§ 2

Fördervoraussetzungen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Urbach den Bau von Passivhäusern. Vom Architekt oder Bauträger ist folgende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben: „Es wird bestätigt, dass das Wohnhaus einen Jahresheizwärmebedarf von max. 15 kWh pro m² Wohnfläche aufweist. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer sowohl die Wärmeverluste als auch die Wärmegewinne berücksichtigenden Heizwärmebilanz unter Berücksichtigung der europäischen Norm EN 832 auf der Grundlage der für den Bau des Wohnhauses anzuwendenden Planungsgrundlagen.“ Die Berechnung ist mit vorzulegen.

§ 3

Antragstellung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der entsprechende Vordruck zu verwenden und beim Ortsbauamt einzureichen. Zur Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

§ 4

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Förderung für Gebäude mit 1 – 2 Wohneinheiten (WE) 1.000 €, für jede weitere WE 500 €, maximal 3.000 €.

Keine Parallelförderung von Solaranlagen, Pellets-, Hackschnitzelheizungen, Erdwärmearanlagen und Passivhäusern. Keine Parallelförderung von Passivhäusern und Wohnraumlüftung.

Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

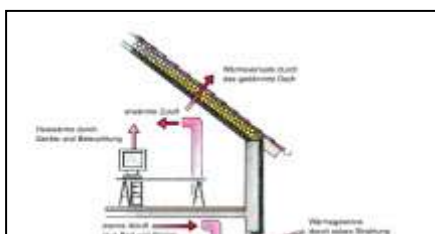
Sonstiges

Sofern das Passivhaus 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, erlischt die Bewilligung. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung des Gebäudes, seiner Abnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen, sowie Nachweises dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, bei der Bewilligungsstelle.

§ 6

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen Auflagen und Bedingungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Wurde das Förderziel nur teilweise erreicht, kann auf die Auszahlung von max. 50 % des Zuschusses verzichtet werden. Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.



Teil VI

Kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Urbach fördert im Interesse einer CO₂-Reduktion und vor dem Hintergrund einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung sowie der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen den Einbau von Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung.

§ 2 Fördervoraussetzungen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Urbach den Einbau von Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung.

§ 3 Antragstellung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der entsprechende Vordruck zu verwenden und einem Kostenvoranschlag beim Ortsbauamt einzureichen. Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Förderung beträgt beim Einbau von Einzellüftern

- **50 € je Einzellüfter**
- **max. 200 € je Wohnung**
- **max. 1.500 € je Gebäude.**

Beim Einbau von Lüftungsanlagen werden ausbezahlt:

- **max. 500 € bei 1 – 2 Wohneinheiten (WE)**
- **200 € je weitere WE**
- **max. 1.500 € je Gebäude.**

Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuzahlungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Keine Parallelförderung von Solaranlagen, Pellets-, Hackschnitzelheizungen, Erdwärmearanlagen und Passivhäusern. Keine Parallelförderung von Passivhäusern und Wohnraumlüftung.

§ 5 Sonstiges

Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, erlischt die Bewilligung. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung des Gebäudes, seiner Abnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen, sowie Nachweises dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, bei der Bewilligungsstelle.

§ 6

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen Auflagen und Bedingungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Wurde das Förderziel nur teilweise erreicht, kann auf die Auszahlung von max. 50 % des Zuschusses verzichtet werden. Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.



Teil VII Erdwärme

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Urbach fördert im Interesse einer CO₂-Reduktion und vor dem Hintergrund einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung sowie der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen den Bau von Anlagen zur Erdwärmenutzung (Geothermie).

§ 2 Fördervoraussetzungen

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Urbach den Bau von Anlagen zur Erdwärmenutzung. Dies sind flache, oberflächennahe Erdwärmenutzungssysteme, die in Tiefen bis 5 m die Erdwärme nutzen. Sie werden als Erdwärmekörbe, Spiralkollektoren, Erdwärmeflächenkollektoren oder auch als Grabenkollektoren ausgelegt und unterhalb der Frostgrenze ohne Grundwasserberührung verlegt. Nicht gefördert werden Erdwärmesonden, da diese in weiten Teilen des Gemeindegebiets wasserrechtlich problematisch sind.

§ 3 Antragstellung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der entsprechende Vordruck zu verwenden und einem Kostenvoranschlag beim Ortsbauamt einzureichen. Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

§ 4 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

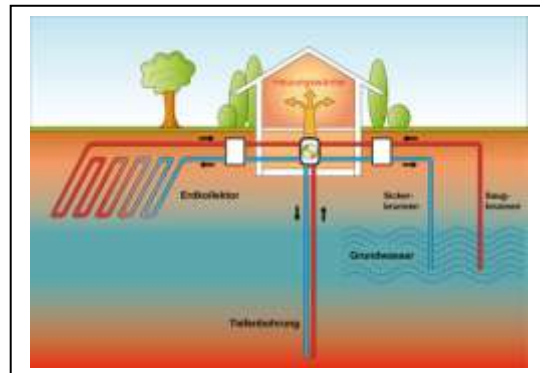
Die Höhe der Förderung beträgt **pauschal 500 €**.

Keine Parallelförderung von Solaranlagen, Pellets-, Hackschnitzelheizungen, Erdwärmeeinrichtungen und Passivhäusern.

Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck schließen die Förderung nach diesen Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 5 Sonstiges

Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, erlischt die Bewilligung. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung des Gebäudes, seiner Abnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen, sowie Nachweises dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, bei der Bewilligungsstelle



§6

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen Auflagen und Bedingungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Wurde das Förderziel nur teilweise erreicht, kann auf die Auszahlung von max. 50 % des Zuschusses verzichtet werden. Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Teil VIII Grauwasseraufbereitung

§ 1

Allgemeines

Wertvolles Trinkwasser wird in unseren Haushalten beispielsweise zum Betrieb von Toiletten verschwendet. Durch den Einbau von Wasserrecyclinganlagen kann Dusch- und Badewasser sowie Wasser aus Handwaschbecken (Grauwasser) für Zwecke der Toiletten- und Urinalspülung, aber auch für die Waschmaschine und die Gartenbewässerung aufbereitet werden.

§ 2

Fördervoraussetzungen

Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Urbach den Bau von Anlagen zum Grauwasserrecycling. Gefördert werden nur Anlagen mit mechanischer und biologischer Reinigung sowie chlorfreier Desinfektion. Sie müssen automatisch arbeiten, einen Tagesstromverbrauch von weniger als 1 kWh haben und das erzeugte Klarwasser muss den Qualitätsanforderungen der EU-Richtlinie für Badegewässer entsprechen. Eine Nachspeisung des Nichttrinkwassersystems kann nur über einen sogenannten freien Auslauf erfolgen, da keinesfalls Grauwasser oder aufbereitetes Grauwasser ins Trinkwasser gelangen darf. Ausnahmsweise kann auch ein Rückflussverhinderer oder eine hochwertige Sicherungseinrichtung eingebaut werden. Es dürfen nur Sicherungseinrichtungen verwendet werden, deren Eignung nachgewiesen ist.

Grauwasserrecyclinganlagen sind dem Landratsamt Geschäftsbereich Gesundheit anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001).

§ 3

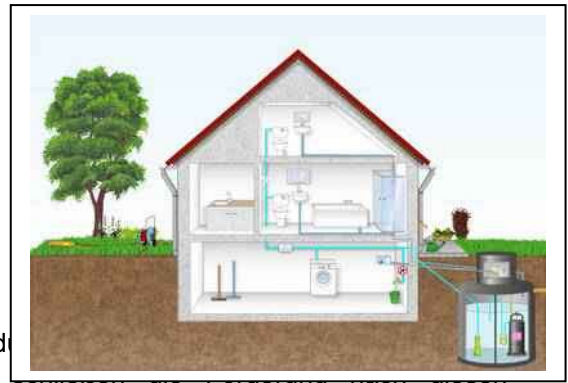
Antragstellung

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist der entsprechende Vordruck zu verwenden und einem Kostenvoranschlag beim Ortsbauamt einzureichen. Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).

§ 4

Art und Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Förderung pauschal **500 €**.



Zuwendungs-
Zweck

Richtlinien nicht aus. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 5

Sonstiges

Vor Inbetriebnahme muss das Grauwasserleitungssystem vom Wassermeister der Gemeinde Urbach abgenommen werden. Die Abnahme ist bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde ist berechtigt, das Grauwasserleitungssystem auch nach Inbetriebnahme wiederholt zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, die die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung gefährden bzw. erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Gemeinde befugt, die Versorgungsleitung zu unterbrechen.

Sofern die Anlage 12 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides noch nicht errichtet ist, erlischt die Bewilligung. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung des Gebäudes, seiner Abnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen, sowie Nachweises dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, bei der Bewilligungsstelle

§ 6

Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gegen Auflagen und Bedingungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Wurde das Förderziel nur teilweise erreicht, kann auf die Auszahlung von max. 50 % des Zuschusses verzichtet werden. Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Teil IX- Antragsvordrucke

Antragsformular für die Förderung der Anpflanzung von Hochstämmen



1. Antragsteller:

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon)

2.	Sorte	Pflanztermin	Anzahl
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
	_____	_____	_____

3. Vorgesehener Standort, Lage des Grundstückes:

- Flurstück-Nr. _____
- Gewinn, Lage: _____

4. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes Konto:

IBAN: _____
BIC: _____
Bank: _____

5. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

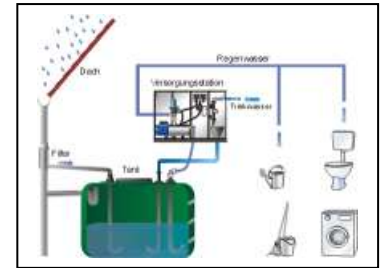
Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

_____, den _____, _____
Ort Datum Unterschrift

Anlage:
Mehrfertigung bzw. Kopie der Rechnung einer Baumschule/Gärtnerei

Antragsformular für die Förderung von Regenwassernutzungsanlagen und für die Befreiung von § 5 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung bzw. § 5 Abwassersatzung



1. Antragsteller:

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)

2. Vorgesehener Standort, Lage des Grundstücks, der geplanten Regenwassernutzungsanlage:

- Flurstück-Nr.: _____
- Lage, Straße: _____

3. Beschreibung der geplanten Anlage:

Art der Speicherung, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Messeinrichtungen:

(sollte der Platz nicht ausreichen, bitte gesondertes Blatt beilegen)

- vorgesehene Verwendung des gespeicherten Wassers:
 - Speicherung in Zisterne zur Verwendung als Gießwasser
 - Speicherung in Tanks zur Verwendung bei der Toilettenspülung
 - Speicherung in Tanks zur Verwendung bei der Waschmaschine
- Größe, Speichervolumen: _____ m³ (Anlagen mit weniger als 3 m³ werden nicht gefördert.)
- Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ?
 - Ja
 - Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)

4. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes Konto:

IBAN: _____
BIC: _____
Bank: _____

5. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Ich versichere, dass die Anlage noch nicht installiert ist. Mir ist bekannt, dass mit der Installation erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden darf. Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Des weiteren erkläre ich mich damit einverstanden, dass es den Beauftragten der Gemeinde gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach und während dem Einbau der Regenwassernutzungsanlage zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Anlagen:

- Lageplan des Grundstücks, auf dem die Regenwassernutzungsanlage erstellt werden soll
- Grundriss und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in worin die Anlage dargestellt und bezeichnet ist
- Auflistung der sanitären Einrichtungen und sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Regenwasserverteilungsnetz angeschlossen werden sollen

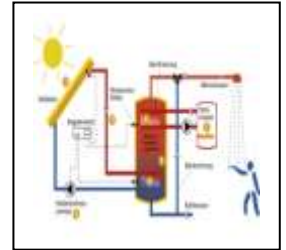
Antragsformular für die Förderung von thermischen Solaranlagen

1. **Antragsteller:** _____
(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)



Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ?

() Ja

() Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)

2. **Wo** soll die Anlage installiert werden?

Flurstück-Nr.: _____

Lage, Straße: _____

3. **Was** für eine Anlage ist geplant ? Thermische Solaranlage mit Heizungsunterstützung

Kollektorfläche in m²: _____ .

4. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes **Konto**:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

5. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Ich versichere, dass die Solaranlage noch nicht installiert ist. Mir ist bekannt, dass mit der Installation erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden darf.

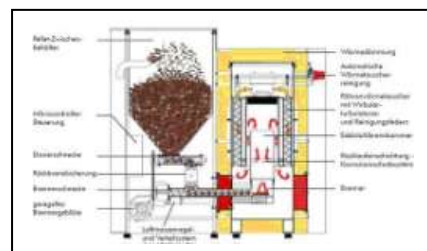
Von der Gemeinde Urbach habe ich noch keinen Zuschuss für eine Solaranlage, für eine Erdwärmeanlage, für eine Pellets-/Hackschnitzelheizung für das unter Nr. 2 angegebene Gebäude erhalten.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Antragsformular für die Förderung von Holzpellet- und Hackschnitzelzentralheizungen



1. **Antragsteller:** _____
(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)

Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ?
() Ja
() Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)

2. **Wo** soll die Anlage installiert werden ?

Flurstück-Nr.: _____

Lage, Straße: _____

3. **Was** für eine Anlage ist geplant? [] Holzpelletheizung mit einer Leistung von ____ kW
(bitte ankreuzen) [] Hackschnitzelheizung mit einer Leistung von ____ kW

4. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes **Konto**:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

5. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Ich versichere, dass die Anlage noch nicht installiert ist. Mir ist bekannt, dass mit der Installation erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden darf.

Von der Gemeinde Urbach habe ich noch keinen Zuschuss für eine Solaranlage, für eine Erdwärmelanlage, für eine Pellets-/Hackschnitzelheizung für das unter Nr. 2 angegebene Gebäude erhalten.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Antragsformular für die Förderung von Passivhäusern

1. **Antragsteller:** _____
(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)

Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ?

Ja

Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)

2. **Wo** soll das Passivhaus errichtet werden?

Flurstück-Nr.: _____

Lage, Straße: _____

Zahl der Wohnungen: _____

3. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes **Konto**:

IBAN: _____

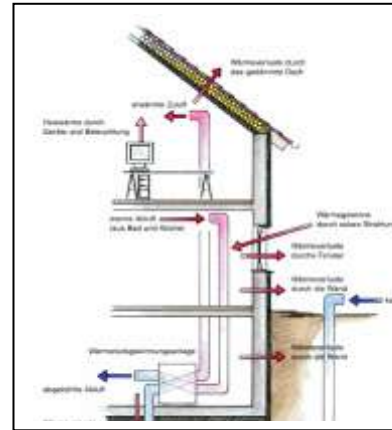
BIC: _____

Bank: _____

4. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen und dass die gemeindlichen Förderprogramme für Wärmedämmung, Passivhaus und Wohnraumlüftung nicht miteinander kombinierbar sind. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Ich versichere, dass mit dem Bau noch nicht begonnen ist.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.



_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Anlagen:

- Bestätigung, dass ein Wohnhaus geplant ist mit einem Jahresheizwärmebedarf von max. 15 kWh pro m² Wohnfläche. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer sowohl die Wärmeverluste als auch die Wärmegewinne berücksichtigenden Heizwärmebilanz unter Berücksichtigung der europäischen Norm EN 832 auf der Grundlage der für den Bau des Wohnhauses anzuwendenden Planungsgrundlagen.“ Die Berechnung ist mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.

Antragsformular für die Feldwegrainförderung

1. **Antragsteller:** _____
(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)

Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ?

() Ja

() Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)

2. **Auf welchem Grundstück** soll ein Feldwegrain bereitgestellt werden ?

Flurstück-Nr.: _____

Lage, Gewinn: _____

Länge des Feldwegrains in m: _____

3. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes **Konto**:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

4. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Feldwegrainförderung jährlich neu beantragt werden muss und dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Ich versichere insbesondere dass:

- ein mindestens 1,50 m breiter Streifen meines unter Nr. 2 genannten Grundstücks als Feldwegrain bereitgestellt wird
- im Bereich des Feldwegrains auf Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet wird
- jährlich maximal 2 x gemäht wird
- erst nach der Blüte der Gräser gemäht wird und dass
- der Feldwegrain für mindestens 5 Jahre bereitgestellt wird.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Antragsformular für die Bienenhaltung/Bestäubungsprämie

1. **Antragsteller:** _____
(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)



2. **Auf welchem Grundstück** bzw. welchen Grundstücken werden Bienen gehalten?

Flurstück-Nr.: _____

Lage, Gewinn: _____

Zahl der Bienenvölker: _____ (Stichtag 01.05.____)

3. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes **Konto**:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

4. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Feldwegrainförderung jährlich neu beantragt werden muss und dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Antragsformular für die Förderung von Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung

1. **Antragsteller:** _____
(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)



Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes?
 Ja
 Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)

2. **Welches Gebäude** soll eine Wohnraumlüftung erhalten?

Flurstück-Nr.: _____ Zahl der Wohneinheiten: _____

Lage, Straße: _____

3. Eingebaut werden Einzellüfter, Anzahl: _____

Eingebaut wird eine Lüftungsanlage

jeweils mit Wärmerückgewinnung.

4. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes **Konto**:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

5. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen und dass die gemeindlichen Förderprogramme für Wärmedämmung, Passivhaus und Wohnraumlüftung nicht miteinander kombinierbar sind. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Ich versichere, dass mit dem Einbau der Wohnraumlüftungsanlage bzw. der Einzellüfter noch nicht begonnen ist. Mir ist bekannt, dass mit der Installation erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden darf.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Antragsformular für die Förderung von Erdwärmenutzung/Geothermie

1. **Antragsteller:** _____

(Name)

(Straße)

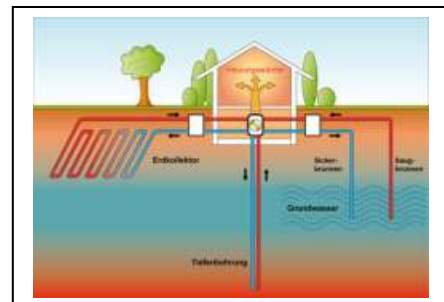
(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)

Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ?

Ja

Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)



2. **Welches Gebäude** soll eine Erdwärmenutzungsanlage erhalten?

Flurstück-Nr.: _____

Lage, Straße: _____

3. Vorgesehen sind (bitte nichtzutreffendes streichen):

Erdwärmekörbe – Spiralkollektoren – Erdwärmeflachkollektoren – Grabenkollektoren

4. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes **Konto**:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

5. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Mir ist insbesondere bekannt, dass Zuwendungen anderer Stellen für den gleichen Zweck die Förderung nach diesen Richtlinien nicht ausschließen und dass nur oberflächennahe Erdwärmenutzungsanlagen gefördert werden. Die Gesamtförderung darf jedoch 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Ich versichere, dass mit der Erdwärmenutzungsanlage noch nicht begonnen ist. Ich versichere, dass die Anlage noch nicht installiert ist. Mir ist bekannt, dass mit der Installation erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden darf.

Von der Gemeinde Urbach habe ich noch keinen Zuschuss für eine Solaranlage, für eine Erdwärmeanlage, für eine Pellets-/Hackschnitzelheizung für das unter Nr. 2 angegebene Gebäude erhalten.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung der Fördermittelzusage zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Antragsformular für die Förderung von Grauwasseraufbereitungsanlagen

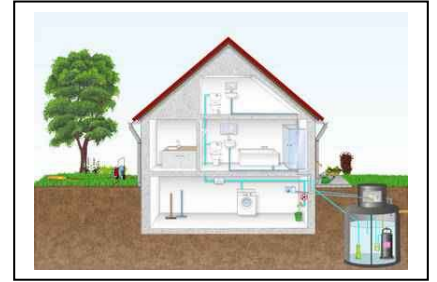
1. Antragsteller:

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(Telefon, E-Mail)



2. Lage der geplanten Grauwasseraufbereitungsanlage :

- Flurstück-Nr.: _____
- Lage, Straße: _____

3. Beschreibung und Fabrikat der geplanten Anlage:

(sollte der Platz nicht ausreichen, bitte gesondertes Blatt beilegen)

- vorgesehene Verwendung des gespeicherten Wassers:

- Verwendung als Gießwasser
- Verwendung bei der Toilettenspülung
- Verwendung bei der Waschmaschine
- Verwendung bei der Spülmaschine

- Größe, Speichervolumen: _____ m³

- Sind Sie alleiniger Eigentümer des Grundstücks/Gebäudes ?

- Ja
- Nein (Wenn nein, dann bitte eine Zustimmungserklärung der Miteigentümer beilegen)

4. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Gemeinde auf folgendes Konto:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

5. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien, oder im Falle falscher Angaben der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Ich versichere, dass die Anlage noch nicht installiert ist. Mir ist bekannt, dass mit der Installation erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden darf.

Zu unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Des weiteren erkläre ich mich damit einverstanden, dass es den Beauftragten der Gemeinde gestattet wird, das Anwesen und die Räumlichkeiten nach und während dem Einbau der Grauwasseraufbereitungsanlage zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Anlagen:

- Lageplan des Grundstücks, auf dem die Grauwassernutzungsanlage erstellt werden soll
- Grundriss und Schnittzeichnungen des Gebäudes, worin die Anlage dargestellt und bezeichnet ist
- Auflistung der Sanitären Einrichtungen und sonstigen Anlagen, getrennt nach Wohneinheiten, die an das Grauwasserverteilungsnetz angeschlossen werden sollen